

Schneefanggitter, Dachhaken

Ein handelsübliches Schneefanggitter mit einer Höhe von ca. 20 cm entlang der gesamten Dachfläche und ohne Lücken, ist die beste Schutzmaßnahme.

Bei hohen und steilen Dächern (z.B. Kirchendächern) können auch mehrere Schneefanggitter oder zusätzliche Dachhaken notwendig werden.

Damit Schnee oder Eis nicht unter dem Gitter durchrutscht, können auch noch **Eishalter** gefordert sein.

Besteht trotz eines vorhandenen Schneefanggitters eine akute Dachlawinengefahr (z.B. große Schneemenge, gefährlicher Überhang und Tauwetter, glatte Solaranlage) sind meist weitere Maßnahmen nötig:

- **Warnstangen/-schilder**, schräg an das Haus gelehnt, weisen auf die Dachlawinengefahr hin. Beachten Sie aber, dass Warnstangen in der Regel nur Fußgänger bzw. Pkw-Halter, die im Bereich des Hauses parken, warnen. Warnstangen/-schilder sollten nur bei akuter Dachlawinengefahr aufgestellt werden, da sie bei dauerndem Vorhandensein die Warnwirkung verlieren.
- Ein **Räumen des Daches** wird nicht gefordert, wenn dies nur unter Lebensgefahr möglich ist.



- Eine **Straßensperrung** vor dem Gebäude ist dem Gebäudeeigentümer aus rechtlichen Gründen nicht erlaubt. Bei einer besonderen Gefahrensituation muss der Gebäudeeigentümer die Straßenverkehrsbehörde jedoch informieren.

Mitverschulden

Beim Abstellen des Fahrzeuges in der Nähe von Gebäuden hat auch der Kfz-Führer die Pflicht, sein Fahrzeug vor Dachlawinen zu schützen. Stellt er trotz erkennbarer Dachlawinengefahr (starke Schneefälle, Tauwetter) sein Auto im Gefahrenbereich ab, haftet er beim Schaden erheblich mit.

Laut mehrerer Gerichtsurteile „ist grundsätzlich jeder Verkehrsteilnehmer selbst verpflichtet, sich durch Achtsamkeit vor der Gefahr von Verletzungen oder Sachschäden durch abfallenden Schnee zu schützen“.



Gefahr durch Dachlawinen

So schützen Sie sich vor Haftpflichtansprüchen.

Risk-Management – ein Service für unsere Kunden.

Versicherungskammer Bayern
Risk-Management
80530 München

www.versicherungskammer-bayern.de

322982; 01/19



Bei starken Schneefällen müssen Vorsorge- maßnahmen getroffen werden.

So sehr die weiße Pracht von manchen erwartet wird, so sehr kann sie zur Belastung für Hausbesitzer werden. Starke Schneefälle führen zu Schneemassen auf den Dächern, die ins Rutschen geraten und für Verkehrsteilnehmer zu bösen Folgen führen können. Nach der Verkehrssicherungspflicht müssen Hausbesitzer für gefahrlose Straßen und Gehwege sorgen, soweit dies zumutbar ist.

Grundsätzlich sollte geprüft werden, ob Sicherungsmaßnahmen (z.B. Schneefanggitter) durch örtliche Auflagen vorgeschrieben sind. Besteht eine derartige Verpflichtung müssen die geforderten Maßnahmen auch erfüllt werden.

Ansonsten werden von der Rechtsprechung Sicherungsmaßnahmen beim Vorliegen „**besonderer Umstände**“ gefordert. Diese können sich aus folgenden Gegebenheiten begründen:

- der allgemeinen Schneelage des Ortes
- der Beschaffenheit des Gebäudes
- der Lage des Gebäudes zum Verkehrsraum
- den allgemein ortsüblichen Sicherheitsvorkehrungen
- den allgemeinen örtlichen Verkehrsverhältnissen
- der konkreten Schneeverhältnisse und Witterung
- der konkreten Verkehrseröffnung
- den konkreten Informationen der Beteiligten

Allgemeine Schneelage des Ortes

Unterschieden werden in der Regel schneearme, schneereiche und mittlere Lagen (DIN EN 1991-1-3/ A1: 2013-10 Schneelasten). In schneearmen Gegenden bei einem normalen Winter, werden von der regelmäßigen örtlichen Schneelage her keine speziellen Schutzmaßnahmen gefordert. In schneereichen Gebieten kann es wegen der häufigen und starken Schneefälle üblich sein, dass Schneefanggitter angebracht werden. Auch in Urlaubsorten und in größeren Städten werden abhängig von den konkreten Verhältnissen des Gebäudes und der örtlichen Situation in der Regel Schutzmaßnahmen gefordert.

Beschaffenheit des Gebäudes

Maßgeblich für die Vorsorge sind:

- Steilheit des Daches
- Dacheindeckung (glatte oder glasierte Ziegel oder ein glattes Blechdach); darauf montierte Photovoltaik-/Solaranlagen*
- Gebäudehöhe (Traufhöhe)
- unterschiedliche Dachneigungen (Gauben, Erker)
- Größe der Dachfläche
- besondere Baugestaltung (Dachrinnen, Gesimse)

In der Regel erfordert allein eine Dachneigung von weniger als 30 Grad kein Schneefanggitter. Kommen jedoch andere Umstände hinzu (z.B. glattes Blechdach oder Solarmodule an einer vorbeiführenden Straße und Gehweg), werden Schutzmaßnahmen nötig. Dagegen sind bei Dachneigungen ab 45 Grad generell Schutzvorkehrungen zu treffen.

* Sind Solaranlagen auf das Dach montiert, kann ein 20 cm hohes Standardschneefanggitter zu niedrig sein, da allein der Modulaufbau inklusive Abstand zum Dach mehr als 10 cm betragen kann. Wir empfehlen zur Problemlösung auch die Vorschläge, die im Photovoltaikforum diskutiert werden. www.photovoltaikforum.de



Die Lage des Gebäudes zum Verkehrsraum

Verläuft das Dach des Gebäudes entlang einer öffentlichen Straße, werden regelmäßig Schutzvorkehrungen verlangt. Verhindern allerdings Grünflächen, Vorgärten oder die besondere Gestaltung des Gebäudes ein Herabfallen von Schnee oder Eis auf die Verkehrswege, besteht keine Notwendigkeit für Schutzmaßnahmen.

Ortsübliche Sicherheitsvorkehrungen

Was im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht verlangt wird, richtet sich auch danach, was allgemein ortsüblich ist.



Allgemein örtliche Verkehrsverhältnisse

In Orten mit häufigem und starkem Schneefall kann die Verkehrssicherungspflicht beschränkt sein, da jeder mit Dachlawinen rechnet, während in Großstädten oder Urlaubsorten andere Maßstäbe gelten. Liegt eine Stadt in einer schneereichen Zone, kann eine Verpflichtung zu Sicherheitsmaßnahmen bestehen. Passanten richten hier ihre Aufmerksamkeit überwiegend auf den Straßenverkehr und Geschäfte. Sind die Straßen vom Schnee geräumt, denken die meisten nicht mehr an die winterlichen Gefahren und an noch mögliche Dachlawinen.



Konkrete Schneeverhältnisse und die Witterungslage

Große Schneehöhen, ein sich bildender Überhang, Tauwetter und ein vorheriger Dachlawinenabgang erfordern besondere Sorgfalt. Der Hauseigentümer oder eine beauftragte Person muss das Dach beobachten und Maßnahmen ergreifen, damit niemand geschädigt wird. Unzumutbares, wie nächtliche Kontrollen oder das Abkehren werden jedoch nicht verlangt.

Konkrete Verkehrseröffnung (Bereitstellung von privaten Abstellflächen und Gehwegen)

Bei Besucher- und/oder Mitarbeiterparkplätzen werden hohe Anforderungen an die Verkehrssicherungspflicht gestellt, weil der Besitzer des Parkplatzes diesen jederzeit sperren könnte, während dies bei öffentlichen Verkehrsflächen nicht ohne weiteres möglich ist. Ein besonderes Augenmerk ist auch auf die Zugänge von Gebäuden zu richten, wenn starker Besucherverkehr herrscht (z.B. bei Veranstaltungen, Gottesdiensten, Zeiten zu denen Kinder in den Kindergarten gebracht oder abgeholt werden).

Konkrete Informationen der Beteiligten

Wurden die Hauseigentümer auf die drohende Dachlawinengefahr aufmerksam gemacht (z.B. Presseaufrufe, Rundfunk) steht der Hauseigentümer in der Pflicht, Vorsorgemaßnahmen zu treffen.

